

Satzung

der

Koblenzer Schützengesellschaft
1359 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Die seit dem Jahr 1359 bestehende Schützengesellschaft führt den Namen
„Koblenzer Schützengesellschaft 1359 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Vereinsregister Nummer 1150 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes sowie die Pflege des Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern
- 2) jugendlichen Mitgliedern
- 3) passiven Mitgliedern
- 4) fördernden Mitgliedern
- 5) Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen können.
2. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen können.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht mehr sportlich im Verein Betätigen.

4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich im Verein betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
5. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters im Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die entsprechenden Bestimmungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 21 – 79 BGB) an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem er sich über die Person des Antragstellers in geeigneter Weise informiert hat. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung, die Gründe der Ablehnung dem Antragsteller mitzuteilen.
5. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann in einem solchen Fall besondere Aufnahmebedingungen festlegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen unter Beachtung der Vorstandsanweisungen zu benutzen. Alle den Schießsport ausübenden Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und der sonstigen Anordnungen des Vorstandes zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Kosten.
5. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) satzungsgemäß festgesetzte Beiträge rechtzeitig zu entrichten

6. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, dass es zur Erhaltung der Vereinsanlagen die von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsleistung gemäß Beitragsordnung erbringt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins
 - e) durch Streichen von der Mitgliederliste
2. Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung geschuldeter Mitgliedsbeiträge und sonstiger satzungsgemäßer Beiträge.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - c) wenn es seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung bis Jahresende nicht bezahlt
 - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - e) wegen unehrenhafter Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - f) wegen groben unsportlichen Verhaltens

Der Ausschluss wird dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Legt der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich Widerspruch ein, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Ist ein Mitglied unter den hinterlegten Kontaktdaten nicht mehr zu erreichen, kann es auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, das aus wichtigen Gründen länger als 12 Monate nicht am sportlichen Geschehen teilnehmen kann, hat die Möglichkeit, beim Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft zu beantragen.

Bei Rückkehr ist eine erneute Aufnahmegebühr nicht zu entrichten.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren gemäß Beitragsordnung zu zahlen die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im 1. und 3. Quartal fällig und im Bankeinzugsverfahren abgebucht. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine andere Zahlungsart zulassen.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben notwendig ist.
 - a) Über die Erhebung der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b) Die Erhebung der Umlage erfolgt zweckgebunden für genau zu bezeichnende Maßnahmen.
 - c) Die Höhe der Umlage ist auf einen Jahresbeitrag pro Jahr begrenzt. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung
 - d) durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, gegliedert in geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand dies beschließt.
 - b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden des Vereins beantragt hat.
4. Eine Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form an die letzte bekannte Adresse (E-Mail oder Brief) durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Wahlen falls erforderlich
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vereins und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. In diesem Protokoll sind die Beschlüsse aufzunehmen und die Stimmzahlen anzugeben.
7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Änderung des Vereinszweckes
- b) Satzungsänderungen
- c) Vereinsauflösung
- d) Anschluss des Vereins an andere Vereinigungen
- e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidung über eingebrachte Anträge
- j) Festlegung der Beiträge und Gebühren in der Beitragsordnung
- k) Erhebung und Höhe einer notwendigen Umlage
- l) Festlegung der zur Erhaltung der Vereinsanlage notwendigen Arbeitsstunden
- m) Kauf und Verkauf von Vereinsgelände
- n) Entscheidung über einen Widerspruch gegen den Vereinsausschluss

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Versammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist bis auf § 19 (Auflösung des Vereins) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
4. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
5. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen sowie Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
7. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

8. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Schatzmeister
 - d) 2. Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Jugendwart und den Fachwarten
2. Er arbeitet als:
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Gesamtvorstand
3. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1. und 2. Vorsitzender und der 1. Schatzmeister sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und erledigt die ihm nach der Satzung und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben. Er tritt zu einer Vorstandssitzung zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
5. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung, aber auch in alternativer Form (Video oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
8. Der Schriftführer oder ein benannter Vertreter hat die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Protokolle sind auf der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen. Er führt den gesamten Schriftwechsel, sofern er nicht anderen Vorstandsmitgliedern obliegt.
9. Die Schatzmeister regeln den Zahlungsverkehr. Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Unterschrift mindestens des 1. Vorsitzenden und des 1. Schatzmeisters.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schatzmeister
 - d) 2. Schatzmeister
 - e) Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
3. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Fachwarten
 - c) dem Jugendwart
2. Dem Gesamtvorstand obliegt die Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit den im Verein ausgeübten Schießdisziplinen zusammenhängen.
3. Außerdem ist der Gesamtvorstand zuständig für:
 - a) alle Entscheidungen, bei denen das Gesamtinteresse des Vereins besonders berührt wird
 - b) Entscheidung über Aufnahmeanträge
 - c) Entscheidungen über Anträge auf fördernde Mitgliedschaft
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und von Anregungen der Vereinsmitglieder
 - e) die Aufstellung von Kostenvoranschlägen
 - f) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g) die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - h) Vorschläge an die Mitgliederversammlung für eine Ehrenmitgliedschaft
 - i) die Aufstellung der Jahresberichte
 - j) die Erarbeitung von Schießordnungen für die einzelnen Schießdisziplinen
 - k) die Erarbeitung von Mitgliederehrungen
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl.

§ 16 Wahlperioden, Wählbarkeit, Stimmrecht und Wahlmodus

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt oder kommissarisch eingesetzt sind, die das Amt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ausüben.
2. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig.
3. Stimmberechtigt sind die in § 5.1. der Satzung benannten Mitglieder.
4. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung zuerst gewählt. Nach seiner Wahl schlägt er weitere Mitglieder für den Vorstand vor. Aus der Mitgliederversammlung können ebenfalls Vorschläge gemacht werden.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird im 1. Quartal jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Der 1. Schatzmeister hat alljährlich zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und vorher den Kassenprüfern vorzulegen.
3. Den Kassenprüfern sind alle Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeister und des Vorstandes.

§ 18 Vereinsjugend

Die Jugendlichen des Vereins wählen jährlich einen Jugendsprecher sowie einen Stellvertreter des Jugendsprechers. Wählbar sind alle jugendlichen Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Einberufung hat binnen einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

4. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen vier Wochen schriftlich eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an:

Elterninitiative krebskranker Kinder Koblenz e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Koblenz.

Satzung geändert gemäß Mitgliederversammlung am 01.10.2021

Albert Reif
1. Vorsitzender

Frank Herrmann
2. Vorsitzender